

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Geschäftsordnung des Senats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 18. März 2016

46. Jahrgang
Nr. 13
23. März 2016

Herausgeber:
Der Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

Geschäftsordnung des Senats

vom 18. März 2016

Hinweis zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Vorsitz und Stellvertretung
- § 2 Einberufung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung
- § 5 Öffentlichkeit
- § 6 Rederecht von Nichtmitgliedern
- § 7 Beschlussfähigkeit
- § 8 Leitung der Sitzung
- § 9 Antragsrecht
- § 10 Stimmrecht
- § 11 Geschäftsordnungsanträge
- § 12 Berufungslistenvorschläge
- § 13 Abstimmungen
- § 14 Persönliche Erklärung; Sondervotum
- § 15 Wahlen
- § 16 Sitzungsprotokoll
- § 17 Ausschüsse und Kommissionen
- § 18 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung
- § 19 Inkrafttreten

§ 1

Vorsitz und Stellvertretung

(zu § 22 Abs. 2 Satz 1 HG, § 13 Abs.1 bis 3 GO)

Den Vorsitz des Senats führt ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer, das der Senat nach Maßgabe der Grundordnung in der jeweils geltenden Fassung aus seiner Mitte wählt. Der Vorsitzende des Senats bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Geschäfte. Der Senat wählt für den Verhinderungsfall des Vorsitzenden ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer zum Stellvertreter. Das Stimmrecht des Stellvertreters ruht, wenn er den Vorsitz führt. In diesem Fall rückt der persönliche Vertreter des Stellvertreters als stimmberechtigtes Senatsmitglied nach.

§ 2

Einberufung

(zu § 12 Abs. 4 Satz 1 HG)

(1) Der Vorsitzende beruft den Senat zu seinen Sitzungen ein. Auf schriftliches Verlangen einer Fakultät oder von mindestens sechs Mitgliedern des Senats ist der Vorsitzende verpflichtet, eine Sitzung anzuberäumen.

(2) In der Einladung zu der Sitzung werden die Gegenstände der Tagesordnung angegeben. Die Einladung soll mindestens sieben Werktage vor der Sitzung abgehen. Wird diese Frist in dringenden Fällen nicht eingehalten, so sind die Gründe für die verkürzte Ladungsfrist ins Protokoll aufzunehmen.

(3) Der Vorsitzende legt für die folgenden Semester die Sitzungstermine fest und gibt sie bekannt.

§ 3

Tagesordnung

(zu §§ 14, 15, 16 GO)

(1) Der Vorsitzende schlägt unter Berücksichtigung der bei ihm eingegangenen Anträge eine Tagesordnung vor. Jedes Mitglied kann die Aufnahme eines Gegenstands in den Tagesordnungsvorschlag verlangen.

(2) Anträge nach Absatz 1 müssen schriftlich gestellt werden und bis zum 10. Werktag vor der Sitzung bei dem Vorsitzenden eingegangen sein. Wird eine Beschlussfassung verlangt, so muss eine Beschlussformulierung enthalten sein, andernfalls hat der Vorsitzende den Antrag zurückzuweisen. Anträge, die nach §§ 11 Abs. 2 bzw. 22 Abs. 4 HG nicht die Mehrheit der Stimmen der Professoren erfordern und somit in den Zuständigkeitsbereich der Pflichtkommissionen gemäß § 16 Abs. 2 GO fallen, werden vom Senatsvorsitzenden entsprechend § 16 Abs. 2 GO zur Vorbereitung einer Beschlussvorlage mit einer Bearbeitungsfrist weiterverwiesen. Die zuständige Kommission berät den Antrag und bereitet eine Beschlussvorlage fristgerecht vor; die Vorlage wird in die Tagesordnung der auf den Fristablauf folgenden Senatssitzung aufgenommen.

(3) Ein nach Zugang der Einladung gestellter Antrag zur Tagesordnung muss spätestens 48 Stunden vor der Sitzung bei dem Vorsitzenden eingegangen sein. Die Einladung gilt zwei Tage nach Versand als zugegangen.

(4) Die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit festgestellt. Werden Tagesordnungspunkte in der laufenden Sitzung nicht behandelt, sind sie in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen. Anträge nach Absatz 3, über die Beschluss gefasst werden soll,

werden nur dann auf die Tagesordnung der Sitzung gesetzt, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Wird das Zustimmungsquorum nicht erreicht, ist der Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen.

§ 4

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

Bei Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen des Senats gelten § 20 und § 44 Abs. 3 Nr. 2 sowie § 21 VwVfG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 5

Öffentlichkeit

(zu § 12 Abs. 2 HG)

(1) Die Sitzungen des Senats sind für die Mitglieder und Angehörigen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sowie für Presse, Rundfunk und Fernsehen nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich, soweit nicht Personal- und Berufsangelegenheiten betroffen sind oder der Senat die Öffentlichkeit ausgeschlossen hat. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht öffentlicher Sitzung begründet und beraten; einem Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit ist stattgegeben, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmt.

(2) Mitglieder der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn werden über die Tagesordnung in geeigneter Weise unterrichtet.

§ 6

Rederecht von Nichtmitgliedern

(zu § 13 Abs. 7 GO)

(1) Der Senat kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, Nichtmitglieder für einzelne, bestimmt zu bezeichnende Gegenstände mit Rederecht an Sitzungen teilnehmen zu lassen.

(2) Rederecht haben im Übrigen Personen, denen nach der Grundordnung oder dem Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen zu geben ist.

(3) Nichtmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn sie an nicht öffentlichen Sitzungen teilnehmen.

§ 7

Beschlussfähigkeit

(1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Senat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit nicht behandelt worden, so ist der Senat in der nächsten Sitzung dafür auch dann beschlussfähig, wenn die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder das Quorum für die Beschlussfähigkeit nicht erreicht. In der Ladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 8 Leitung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Senats. Er sorgt für einen zügigen und sachgemäßen Ablauf der Beratung; er stellt fest, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunkts oder die Durchführung einer Abstimmung oder einer Wahl beginnt und wann sie abgeschlossen ist.

§ 9 Antragsrecht

Antragsrecht haben die Mitglieder des Senats sowie im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Senatsbeauftragten. Das Antragsrecht der Gleichstellungsbeauftragten, der Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen, des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, des Vorsitzenden des Personalrats und des Personalrats nach § 105 des Landespersonalvertretungsgesetzes ist jeweils auf Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit beschränkt.

§ 10 Stimmrecht

(zu §§ 11 Abs. 2 und 3, 22 Abs. 2 HG, § 13 Abs. 4 GO)

- (1) Stimmberechtigt sind nur die Senatsmitglieder gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO.
- (2) Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die dem Senat angehören, wirken an Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre und die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, nur beratend mit. Abweichend von Satz 1 haben sie in diesen Angelegenheiten – mit Ausnahme der Berufung von Professoren – Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds.

§ 11 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung erfolgen durch Heben beider Hände. Sie gehen allen anderen Wortmeldungen vor, sind jedoch unzulässig während einer Rede, einer Wahl oder einer Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsgemäße Behandlung der zu erörternden Gegenstände beziehen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere solche auf
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 - b) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte;
 - c) Vertagung eines Tagesordnungspunkts;
 - d) Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt;
 - e) Ausschluss der Öffentlichkeit nach Maßgabe des § 5 Abs. 1;
 - f) Schluss der Aussprache und sofortige Abstimmung;
 - g) Schluss der Rednerliste;
 - h) Beschränkung der Redezeit;
 - i) Überweisung einer Sache an eine Kommission oder an einen Ausschuss;
 - j) Unterbrechung der Sitzung;
 - k) Teilung eines Antrags und getrennte Abstimmung;
 - l) Verbindung mehrerer Tagesordnungspunkte zur gemeinsamen Beratung;

- m) Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlvorgangs wegen offensichtlicher Formfehler;
- n) Feststellung sonstiger Verfahrensfehler;
- o) Schluss der Sitzung.

(3) Erhebt sich gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen; andernfalls ist über den Antrag nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen.

§ 12

Berufungslistenvorschläge

(zu § 38 Abs. 3 HG, § 14 Abs. 7 GO, § 11 BerufungsO)

(1) Das Rektorat informiert den Vorsitzenden spätestens am dritten Werktag vor der Senatssitzung über die zu behandelnden Berufungsvorschläge der Fakultäten. Für stimmberechtigte Mitglieder steht die Berufsakte ab dem dritten Werktag vor der Senatssitzung im Rektorat zur Einsicht zur Verfügung. In der Senatssitzung stellt der zuständige Dekan das Verfahren vor, erläutert den Berufungslistenvorschlag seiner Fakultät und nimmt zu Nachfragen der Mitglieder Stellung. Danach votieren die stimmberechtigten Mitglieder zum Berufungslistenvorschlag.

(2) Ist die vorherige Beteiligung des Senats nach Absatz 1 ausnahmsweise wegen Eilbedürftigkeit nicht möglich, setzt das Rektorat den Senatsvorsitzenden davon in Kenntnis und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Rektor begründet die Eilbedürftigkeit in der folgenden Senatssitzung.

§ 13

Abstimmungen

(1) Entscheidungen des Senats, die nach dieser Geschäftsordnung nicht im Wege der Wahl erfolgen müssen, werden durch Abstimmung nach den folgenden Regeln getroffen.

(2) Ein zur Abstimmung gestellter Antrag muss so gefasst sein, dass er mit Ja oder Nein zu beantworten ist. Er ist in der Regel so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird.

(3) Vor Eröffnung der Abstimmung werden die zur Abstimmung anstehenden Anträge verlesen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds kann die Verlesung unterbleiben, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

(4) Die Abstimmung findet grundsätzlich im Anschluss an die Beratung des Gegenstands statt. Die Beratung ist abgeschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder das Ende der Beratung nach § 11 festgestellt wurde. Weitere Anträge zum Beratungsgegenstand oder die erneute Eröffnung der Liste der Wortmeldungen sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zulässig. Über den weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende.

(5) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch deutliche, den Zählvorgang ermöglichende Handzeichen. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis fest. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

(6) Soweit Rechtsvorschriften nichts anderes vorschreiben, ist ein Antrag angenommen, wenn er die einfache Mehrheit erhalten hat. Die einfache Mehrheit liegt vor, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Die Mehrheit bzw. Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder liegt vor, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist bzw. mindestens zwei Drittel von ihnen erreicht. Die Mehrheit bzw. Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats liegt vor, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer als die Hälfte der Stimmberechtigten ist bzw. mindestens zwei Drittel von ihnen erreicht.

(7) Bezweifelt ein stimmberechtigtes Mitglied unmittelbar nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Vorsitzenden die Richtigkeit und teilt der Vorsitzende den Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen.

(8) Bei Angelegenheiten, die durch Abstimmung entschieden wurden, kann in derselben Sitzung nur dann erneut in die Beratung eingetreten und gegebenenfalls die Abstimmung wiederholt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.

§ 14

Persönliche Erklärung; Sondervotum

(zu § 12 Abs. 3 HG)

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu Protokoll zu erklären, wie es bei einer Beschlussfassung gestimmt hat. Es kann verlangen, dass seine von dem gefassten Beschluss abweichende Meinung in die Niederschrift aufgenommen wird.

(2) Jedes überstimmte Mitglied kann seinen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen. Das Sondervotum ist als Anlage zur Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen. Das Sondervotum muss in der Sitzung angemeldet, in seinem wesentlichen Inhalt vorgetragen und binnen einer vom Senat zu bestimmenden angemessenen Frist bei dem Vorsitzenden eingereicht werden. Der Senat kann beschließen, dass seine Beschlüsse an andere Stellen erst weitergeleitet werden, nachdem ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Sondervotum gegeben worden ist.

§ 15

Wahlen

(zu §§ 13 Abs. 2, 16 Abs. 1 und 2, 17 Abs. 2, 22 Abs. 3, 30 Abs. 3 GO)

(1) Wahlen erfolgen in der Regel durch deutliche, den Zählvorgang ermöglichende Handzeichen, wenn nichts anderes bestimmt ist. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis fest. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds hat die Wahl geheim zu erfolgen.

(2) Bei Gremienwahlen sind nur solche Kandidaten wählbar, die von der jeweiligen Gruppe vorgeschlagen worden sind.

(3) Vorgeschlagene Kandidaten werden jeweils mit mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats gewählt.

Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren vorgeschlagenen Kandidaten als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das Los. Sehen höherrangige Vorschriften andere Mehrheiten vor gilt § 13 Abs. 6 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

(4) Bezweifelt ein stimmberechtigtes Mitglied unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses durch den Vorsitzenden die Richtigkeit und teilt der Vorsitzende den Zweifel, ist die Wahl zu wiederholen.

§ 16 **Sitzungsprotokoll**

(1) Über die Verhandlungen des Senats ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens folgende Angaben enthält:

1. Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung;
2. eine Liste der Anwesenden;
3. die Beratungsgegenstände, den Beratungsverlauf in seinen Grundzügen sowie das Ergebnis der Beratung, insbesondere die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse einschließlich Wahlen mit den zahlenmäßigen Abstimmungsergebnissen;
4. in Berichtspunkten den wesentlichen Inhalt der Berichterstattung, der auch durch Bezugnahme auf eine dem Protokoll beizufügende Anlage festgehalten werden kann;
5. ggf. persönliche Erklärungen und Sondervoten.

(2) Die Protokolle des Senats bestehen aus einem hochschulöffentlichen und einem vertraulichen Teil. In den vertraulichen Teil sind alle Beratungsgegenstände aufzunehmen, die im nicht öffentlichen Teil der Sitzung behandelt worden sind.

(3) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und von den Schriftführern zu unterzeichnen. Der Protokollentwurf ist den Mitgliedern in der Regel zusammen mit der Tagesordnung der nachfolgenden Sitzung zuzuleiten. Das Protokoll bedarf der Genehmigung des Senats. Über Einsprüche gegen den Protokollentwurf entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des Senats mit einfacher Mehrheit.

(4) Genehmigte Protokolle der öffentlichen Sitzungen sind allen Mitgliedern der Universität zugänglich. Sie sind im Intranet der Universität Bonn zu veröffentlichen. Dies gilt nicht für Personalangelegenheiten sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

§ 17 **Ausschüsse und Kommissionen** (zu § 12 Abs. 1 Sätze 3, 4, 6 HG, § 16 Abs. 1 GO)

(1) Der Senat kann im Rahmen seiner Zuständigkeit Ausschüsse und beratende Kommissionen bilden (vgl. § 12 Abs. 1 Sätze 3, 4 HG, § 16 Abs. 1 GO). Gemäß § 16 Abs. 2 GO richtet der Senat jeweils eine Kommission für Studium und Lehre, für wissenschaftlichen Nachwuchs sowie für Planung und Finanzen ein. Ihren Vorsitzenden sowie dessen Stellvertretung wählen alle Kommissionen jeweils aus dem Kreis ihrer Mitglieder. Die Amtszeit von Ausschüssen und Kommissionen endet mit der Amtszeit des Senats, der sie gebildet hat. Die Amtszeit der Mitglieder der Kommissionen richtet sich nach § 13 Abs. 6 GO.

(2) Den freiwilligen Kommissionen nach § 16 Abs. 1 GO gehören in der Regel acht stimmberechtigte Mitglieder an, jeweils zwei aus jeder Mitgliedergruppe.

(3) Die Senatsausschüsse und -kommissionen sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Aufgaben baldmöglichst zu erledigen und dem Senat auf Anforderung durch dessen Vorsitzenden über den Fortgang ihrer Arbeiten sowie von sich aus einmal im Semester über ihre Beratungen und Arbeitsergebnisse zu berichten. Für die Kommissionen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 gilt, dass sie die an sie verwiesenen Anträge beraten und fristgerecht

eine abstimmungsreife Beschlussvorlage vorbereiten. Der Kommissionsvorsitzende erläutert den Beschlussvorschlag.

(4) Diese Geschäftsordnung gilt für die Arbeit der Ausschüsse und Kommissionen des Senats entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist und höherrangiges Recht dem nicht entgegensteht.

§ 18

Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Über die Auslegung der Geschäftsordnung in der und für die Sitzung entscheidet der Vorsitzende.

(2) Die Änderung der Geschäftsordnung kann nur als Tagesordnungspunkt ohne Dringlichkeit mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats beschlossen werden.

§ 19

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Senats vom 18. November 1996 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 26. Jg., Nr. 12 vom 25. November 1996) außer Kraft.

T. Pietsch

Der Vorsitzende des Senats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Torsten Pietsch

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 11. Februar 2016.

Bonn, 18. März 2016

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch